



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Hohle Straße 7 vom 15.10.2013

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013, hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 14.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Herscheid steht in dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücken, für das sie aufgrund des Gemeindeentwicklungskonzeptes vom 03.12.2013 städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufrechtes nach § 1 erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Herscheid:

Flur	Flurstück
43	657
	662
	767
	779
	780
	781

Aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung ersichtlich.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 15.10.2013

Der Bürgermeister
SCHMALENBACH

Übersichtsplan der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Hohle Straße 7

